

GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN 2015

I. Umfang der Gewährleistung

1. Moeyersons übernimmt die Haftung für Mängel, die während einer Frist von 24 (vierundzwanzig Monaten) an den von ihr gelieferten neuen Schrankaufbauten auf Fahrzeugen auftreten

Die Frist von 24 (vierundzwanzig) Monaten beginnt mit der Lieferung des Fahrzeugs an den Kunden oder ab dem Versand der Bereitstellungsnachricht.

2. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Lieferung und den Ersatz des aufgrund eines festgestellten Mangels unbrauchbar gewordenen Bestandteils oder, nach unserem Ermessen, auf die Reparatur des Bestandteils, sollte dies möglich sein.
3. Keinesfalls kann der Käufer aufgrund der Gewährleistung die Vernichtung des Kaufvertrags verlangen, noch jeglichen anderen Schadensersatz oder Rückzahlung von Kosten geltend machen.

Des Weiteren führt die Anwendung der Gewährleistung nicht zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist, wie obenstehend unter Artikel 1 angegeben.

II. Ausschlüsse

1. Für zweiter Hand Transportmittel besteht keine Gewährleistung. Diese werden immer in dem bestehenden Zustand verkauft, der dem Käufer zur Genüge bekannt ist.
2. Ferner sind von der Gewährleistung ausgeschlossen und fallen somit zu Lasten des Kunden:
 - die Kosten für Abschleppen, Bergung und Verbringung, sowie die Kosten eines eventuell benötigten Sachverständigengutachten,
 - der Ersatz oder das Einstellen von Verschleißteilen, wie beispielweise Glühlampen, Reifen, u.Dgl.,
 - die Lieferung von Betriebsstoffen, wie u.a. von Ölen, u.Dgl.,
 - die Wartungs-, Revisions- und Schmierarbeiten, inklusive der in Wartungsanweisungen ausgewiesenen Arbeiten,
 - Beschädigungen durch Steinschlag, Funkenregen, atmosphärischen Bedingungen, usw. sowie Schäden durch eine Reinigung mit ätzenden Produkten oder mittels Hochdruckreiniger,
 - Überstunden und Arbeiten während den Wochenenden oder an Sonn- und Feiertagen,
 - Interventionen durch Unfälle, normalen Verschleiß, Schäden durch Gewalteinwirkung, unsachgemäße Verwendung, Fahrlässigkeit oder Inkompetenz,
 - Schäden durch mangelhaft ausgeführte Reparaturen durch Drittparteien oder durch den Einbau nicht-originaler Ersatzteile
3. Für Zubehör oder Teile, die nicht durch Moeyersons hergestellt wurden (wie Verladeklappe, Kühlung, Klimaanlage, Kompressor, Chassis usw.) , gelten ausschließlich die Fristen und Modalitäten der Gewährleistungsbestimmungen des Lieferanten oder Herstellers des betreffenden Zubehörs oder Teiles.

4. In keinem Fall und unter keiner Bedingung haftet Moeyersons für Pannenhilfe, Nutzungsausfall oder jeglichen anderen Schaden bzw. für Unkosten, die unmittelbar aus dem Sachverhalt entstehen, der zu der Inanspruchnahme der Gewährleistung geführt hat.

III. Rechtsausschließung

Die Gewährleistung entfällt von Rechtswegen und ohne vorherige Inverzugsetzung:

- im Falle einer unsachgemäßen Nutzung des Fahrzeugs.
- im Falle von Änderungen, Reparaturen oder einer Zerlegung – auch nur in Teilen – außerhalb der Werkstätten von Moeyersons, es sei denn, Moeyersons hat dies ausdrücklich genehmigt,
- wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Moeyersons, einer seiner Niederlassungen oder Schwestergesellschaften nicht nachkommt.

IV. Anwendungsmodalitäten der Gewährleistung

1. Alle Fahrzeuge sind in gereinigtem Zustand anzubieten.
2. Anlagen, die nach der Lieferung durch Drittparteien auf dem Transportmittel angebracht wurden, wie z.B. Verladekräne, Kompressorgruppen, u.ä. müssen abgebaut werden, bevor das Transportmittel zwecks Instandsetzung bei Moeyersons angeboten wird.

Sollte dies nicht geschehen sein, und Moeyersons diese Ausrüstung somit aufgrund der Art der Reparatur abbauen muss, dann geschieht die Demontage und der anschließende Anbau nach der Reparatur, immer auf Kosten, Risiko und Verantwortung desjenigen, der die Gewährleistung beantragt bzw. die Instandsetzung in Auftrag gegeben hat. Auch in diesem Fall haftet Moeyersons nicht für mögliche Beschädigungen, für Diebstahl oder Verschwinden der abgebauten oder wieder angebauten Ausrüstung.

3. Defekte Teile, die durch Moeyersons unter Gewährleistung erneuert wurden, bleiben Eigentum von Moeyersons.

Sollte jedoch der Gewährleistungsantrag von Moeyersons abgewiesen werden, dann bleibt das Teil während 30 (dreißig) Kalendertagen nachdem diese Ablehnung mitgeteilt wurde, zur Verfügung des Kunden, falls dieser vorher darum gebeten hatte. Nach Ablauf dieser Frist von 30 (dreißig) Tagen wird das betreffende Teil vernichtet.

4. Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, das defekte Transportmittel während der Gewährleistungsfrist in den Werkstätten von Moeyersons oder in den von Moeyersons ausdrücklich autorisierten Werkstätten anzubieten, dann muss die Reparatur oder Erneuerung des defekten Teil von dem offiziell autorisierten Markenvertreter des betreffenden Teils durchgeführt werden. Hierzu muss der Kunde sich, eventuell telefonisch, mit Moeyersons in Verbindung setzen.

V. Haftungsausschluss

1. Vorbehaltlich der vorliegenden Gewährleistungsbestimmungen, übernimmt Moeyersons sonst keinerlei Haftung, und weist jegliche vertragliche oder Unrechtshaftung aufgrund von Gewährs- oder anderer Mängel ab.

Moeyersons entscheidet außerdem in allen Fällen und uneingeschränkt über die Bewilligung und Anwendung der vorliegenden Gewährleistung.

2. Moeyersons haftet nicht für mögliche Nachahmungen von Abzeichen oder die widerrechtliche Nutzung von Marken und Modellen, die sich auf Waren befinden können, die uns von unseren Zulieferanten geliefert wurden.

VI. Zuständigkeit

Gerichtsstand für Streitigkeiten mit unseren Kunden ist der befugte Gerichtshof unseres Gesellschaftssitzes, auch bei einer Mehrheit von Beklagten, Nebeninterventionen oder einer Entschädigungsklage, bis zur Hauptintervention oder einem gemeinsamen Urteil.

VII. Vorgehensweise

1. Damit der Gewährleistungsantrag effizient und schnell verarbeitet werden kann, muss immer die Original-Identifikationsnummer (Produktnummer) mitgeteilt bzw. in der Korrespondenz angegeben werden.
2. Reichen Sie Gewährleistungsanträge bitte ein bei:

Carrosserie Moeyersons nv
Achterheide 26
B-1840 Londerzeel

Telefon: 00-32 (0)52/30.08.21
Fax: 00-32(0)52/30.17.92

WICHTIG

Im eigenen Interesse des Käufers oder Anwenders empfiehlt Moeyersons, um auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, ausschließlich Originalersatzteile bzw. von Moeyersons genehmigte Teile, Ersatzteile oder Zubehör zu verwenden, sowohl für die Mechanik als für die Karosserie. Bei diesen Ersatzteilen und Zubehör ist die Eignung, die Betriebssicherheit und die Verlässlichkeit erwiesen. Wir versuchen zwar, dem Markt so gut wie möglich zu folgen, trotzdem kann Moeyersons keine anderen Bestandteile, Ersatzteile oder Zubehör gewährleisten, auch wenn diese von einem autorisierten Organ zugelassen sind.

DIE VORLIEGENDEN GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN KÖNNEN JEDERZEIT UND OHNE VORHERIGE BENACHRICHTIGUNG GEÄNDERT WERDEN.